Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 3578.) Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederungen von Ilvese, Heimsen, von Schlüsselburg und in der Schlottmarsch behufs der Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Weser zu Deichverbänden unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Gesammt-Deichverbandes unter der Benennung des Schlüsselburger Deichverbandes, und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In den am linken Ufer der Weser in der Feldmark Schlüsselburg und an dem rechten Ufer von Ilvese bis Heimsen und vom Vorwerk Hühnerberg bis zur Hannoverschen Grenze sich erstreckenden drei Niederungen werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 18 Fuß am Schlüsselburger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu Deichverbänden unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung vereinigt. Die einzelnen Deichverbandsbezirke theilen sich nach den verschiedenen Niederungen, welchen sie angehören, in

1) den am rechten Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Dorfschaften Ilvese und Heimsen;

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1852.

2) den am linken Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Schlüsselburger Feldmark;

3) den am rechten Weserufer belegenen Verbandsbezirk der Schlottmarsch.

Diese Verbände bilden sowohl in ihrer Gesammtheit als jeder Verbandsbezirk für sich Korporationen, welche ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Minden haben.

§. 2.

Den Verbandbezirken liegt es ob, wasserfreie, tüchtige, an ihrem unteren Ende offene Deiche von $21\frac{1}{2}$ Fuß Höhe am Schlüsselburger Pegel, und zwar:

1) bei Ilvese und Heimsen auf dem rechten Weserufer von der Höhe bei Ilvese ab bis in die Nähe von Heimsen unter Abtragung der zurückzulegenden alten Deichstrecke,

2) bei Schlüsselburg auf dem linken Weserufer von dem sogenannten Klai-Berge an der Hannoverschen Grenze ab bis gegen die Grenze von Stolzenau, unter Abtragung der zurückzulegenden alten Deichstrecke, ferner von demselben Klai-Berge, an der Hannoverschen Grenze der Dorfs-Feldmark Müßleringen entlang, nach dem in der Schlüsselburger Feldmark belegenen Schierteich zu; der Deich ist an die in der Nähe befindliche wasserfreie Höhe auf Hannoverschem Gebiete anzuschließen, wenn dies bei der schwebenden Verhandlung mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbart wird,

3) in der Schlottmarsch-Niederung auf dem rechten Weserufer von der Höhe beim Vorwerk Hühnerberg ab bis in die Gegend dem Ufer der Feldmark Stolzenau gegenüber,

in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der genannten drei Niederungen gegen direkte Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Gegen den bei dem offenen Ende der Deiche in die Niederungen eintretenden Rückstau wird für jetzt ein Schutz nicht beabsichtigt.

Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe der Deiche als $21\frac{1}{2}$ Fuß am Pegel zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsverwaltungs-Behörden vom Deichverbande herzustellen.

Die Deichlinien müssen in der Weise ausgeführt werden, wie sie in rothen und resp. gelben Linien auf der bei der Königlichen Regierung in Minden befindlichen

„Karte des Weserstromes von oberhalb Buchholz bis zu den Mascherhöpen, Kopie der von dem Kondukteur C. v. Hartmann im Jahre 1824. und 1825. gezeichneten Karte, gefertigt von J. Leifeld“

ein-

eingetragen sind, vorbehaltlich der Abänderungen, welche bei der schwebenden Verhandlung mit der Königlich Hannoverschen Regierung etwa noch vereinbart werden möchten.

Sollte bei dieser Verhandlung die Hannoversche Regierung und die Hannoversche Dorfschaft Müßleringen sich entschließen, alsbald den Abschluß der Müßleringer Niederung mittelst eines wasserfreien Deiches zwischen dem Müßleringer Hochufer und dem Holzenberge zu bewirken, so unterbleibt die Ausführung des Deiches von dem Klai- oder Holzenberge an der Hannoverschen Grenze der Dorfsfeldmark Müßleringen entlang nach dem in der Feldmark Schlüsselburg belegenen Schierteich zu.

Wenn zur Erhaltung der Deiche Uferdeckungen nöthig werden, so hat der Verbandsbezirk, welchem der gefährdete Deich angehört, dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Verbandsbezirke sind gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederungen schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der drei Niederungen das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von dem Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hiebei Betheiligten.

§. 4.

Die Verbandsbezirke haben in den, die Niederungen gegen den Strom abschließenden Deichen die erforderlichen Siehle oder Schleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die von den Verbandsbezirken zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Brücken, Siehle und über die sonstigen Grundstücke der Bezirke sind Lagerbücher vom Deichhauptmann zu führen und von der betreffenden Deichamtsabtheilung festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Verbandsabtheilung des Bezirks bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen.
Geldleistungen.
Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deich-Kataster.

Die Arbeiten der Verbandsbezirke werden der Regel nach nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes und der Bezirke etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen der betheiligten Niederungen nach dem von der Königlichen Regierung in Minden für jeden Verbandsbezirk auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Die Ausführung der ersten Anlagen erfolgt in jedem Verbandsbezirk durch die dort angesessenen Deichgenossen nach dem Maaßstab des Deichkatasters durch Naturalarbeit und durch baare Geldbeiträge ohne Theilnahme der Deichgenossen der anderen Verbandsbezirke, unter der Leitung und speziellen Aufsicht der Königlichen Regierung zu Minden nach den von dieser Behörde für den Bau zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Die Unterhaltungskosten für die in jeder Niederung etwa anzulegenden Haupt-Entwässerungsgräben, sowie der bei denselben befindlichen Brücken und Siehle, werden gleichfalls von den Interessenten der einzelnen Niederungen unter sich nach ihrem Deichkataster aufgebracht.

In den Deichkatastern werden alle in den betheiligten Preußischen Niederungen belegene ertragsfähige Grundstücke, Hof- und Baustellen aufgeführt, welche durch die Deiche einen Schutz gegen die Strömung erlangen.

Als Beitragsmaaßstab ist in der Ilvese-Heimser Niederung der Reinertrag des Grundsteuerkatasters, in dem Schlüsselburger Bezirk und der Schlottmarsch lediglich die Fläche angenommen; jedoch soll in der Feldmark Schlüsselburg mit Einschluß der Ortschaften Röden und Vorberg für jedes von Menschen bewohnte oder zur Wohnung bestimmte Gebäude — ohne Rücksicht auf die Größe, den Umfang, die Bauart und den Werth des Gebäudes — ein Deichkassenbeitrag, welcher dem von drei Morgen Land gleichkommt, gezahlt werden.

Nach diesen Grundsätzen sind die Kataster bereits aufgestellt. Die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen sind vorläufig danach aufzubringen. Doch sind die etwa schon angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Publikation des Statutes noch anzubringenden Erinnerungen, welche auch gegen den obigen Beitragsmaaßstab gerichtet werden können, durch den Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Königlichen Regierung in Minden auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird für jetzt wie folgt festgesetzt:

a) für den Ilvese-Heimser Verbandsbezirk auf jährlich drei Silbergroschen für jeden Thaler Reinertrag nach dem Grundsteuerkataster von den deichpflichtigen Grundstücken;
b) für den Schlüsselburger Verbandsbezirk auf jährlich sechs Silbergroschen pro Morgen, mithin auf 18 Sgr. für jedes Wohngebäude;
c) für den Verbandsbezirk der Schlottmarsch gleichfalls auf sechs Silbergroschen pro Morgen.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen des betreffenden Verbandsbezirks aufgebracht werden. Die Kosten für die Gesammtverwaltung des Deichverbandes (§. 36. ad a. und c.) werden von den Verbandsbezirken nach Verhältniß ihrer gewöhnlichen Gesammteinnahme aufgebracht.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe

a) für den Ilvese-Heimser Verbandsbezirk von............. 800 Rthlr.
b) für den Schlüsselburger Verbandsbezirk von............ 1000 =
c) für den Verbandsbezirk der Schlottmarsch-Niederung von 600 =

zu besonderen Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Die Reservefonds dürfen nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben der Verbandsbezirke, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung durch Eisgang oder Hochwasser zerstörter oder ungewöhnlich beschädigter Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleußen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

 §. 8.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung der Reservefonds, Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß der Verbandsbezirke ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung der Deichkataster kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

I. für alle drei Verbandsbezirke,

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Verbande als Eigenthum abgetreten werden;

II. für

II. für den Verbandsbezirk der Ilvese-Heimser Niederung insbesondere,

wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde;

III. für den Verbandsbezirk der Schlüsselburger Niederung insbesondere,

wenn bestehende Wohngebäude als solche ganz eingehen oder Wohngebäude neu errichtet, oder aber Gebäude, welche bisher nicht bewohnbar waren, zu Wohngebäuden dauernd eingerichtet werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet die entsprechende Verbandsabtheilung des Deichamtes.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in einem der Deichkataster oder wegen Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichkataster im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten der betreffenden Abtheilung des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision der Deichkataster von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet die betreffende Verbandsabtheilung des Deichamtes.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs in der Ilvese-Heimser Niederung ausgetieft oder versandet worden, ebenso für Wohngebäude der Schlüsselburger Niederung, welche in Folge eines Deichbruchs zerstört und unbrauchbar geworden sind, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Grundstücken und Gebäuden bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. ad II. und III. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen, auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

 §. 15.

§. 15.

Ist in dem §. 11. zu II. bezeichneten Falle der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf, nach Ablauf dieser Frist, nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Schlüsselburger Pegel erreicht und daher an den Fuß der Deiche tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

Die entstehenden Kosten sind jedem Verbandsbezirk abgesondert in Rechnung zu stellen.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder jedes Verbandsbezirks verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung ihrer Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er innerhalb seines Verbandsbezirks bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugränzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften, soweit die Oertlichkeit dies zulässig macht, nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt und jedem Verbandsbezirke abgesondert in Rechnung gestellt, die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen der einzelnen Verbandsbezirke ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Verbandsbezirks.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern des bedrohten Bezirks, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen 2c. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes resp. der einzelnen Bezirke desselben vorhanden sind, von den Gemeinden mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen.

Unfolgsamkeit oder Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	— Sgr.
2)	= ein Bund Stroh	—	=	6 =
3)	= eine Fuhre	5	=	— =
4)	= einen reitenden Boten	3	=	— =

5) = unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 21.

Die Grundbesitzer, welche wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,
c) eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienste zu 2 Rthlr.,
d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienste zu 1 Rthlr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren vollständige Regulirung und Unterhaltung der betreffende Verbandsbezirk übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande der Deiche dürfen Eine Ruthe breit von deren Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs, dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße der Deiche nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der von einem der Verbandsbezirke zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung

vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in den Niederungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Gesammt-Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der einzudeichenden Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem betreffenden Verbands-Bezirk den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 26.

Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke bei Ausführung der nach §. 2. bestimmten Deichlinien aus der bisherigen Eindeichung in das Vorland verlegt werden, sollen für die, gegen den bisherigen Zustand der Grundstücke nachweisbar eintretende Verschlechterung derselben billige Entschädigung erhalten.

§. 27.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen

legen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbandsbezirk gegen Entschädigung überlassen.

§. 28.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. 26. und 27. zu gewährenden Vergütung, welche in jedem einzelnen Falle durch den betreffenden Verbandsbezirk zu leisten ist, kommt der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von der betreffenden Verbands-Abtheilung des Deichamtes, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Verbands-Abtheilung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 29.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Minden als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes und der Bezirke sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes, der Verbandsbezirke und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug. Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, confr. §. 11., über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 30.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen, und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen der Verbandsbezirke.

§. 31.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissar — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 32.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande resp. den Verbandsbezirken nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 33.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

 Fünf-

Fünfter Abschnitt.

§. 34.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Gesammtverwaltung des Deichverbandes und der Bezirke und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von den Mitgliedern des Deichamtes in der Plenar-Versammlung desselben durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise sind gleichzeitig zwei Stellvertreter aus den Deichamts-Mitgliedern zu wählen, welche in den beiden andern Niederungen wohnen, wo der Deichhauptmann nicht wohnt, und denselben dort vertreten, wenn er behindert ist. Einer von ihnen ist zum Hauptvertreter des Deichhauptmanns in den allgemeinen Angelegenheiten zu bestimmen und hat die Geschäftsführung zu übernehmen, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann Letzterer sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Plenarsitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Plenarsitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 35.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Gesammt-Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen desselben vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes oder der Abtheilungen nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Deichverbandes und der einzelnen Verbandsbezirke zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit das-

dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband und dessen Bezirke in Prozessen, so wie überhaupt nach Außen zu vertreten; im Namen derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes und der Bezirke in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes und der Verbandsbezirke von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes und der Bezirke aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach den Deichrollen der einzelnen Verbandsbezirke und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Heberollen auf Grund der Deichkataster aufzustellen und vollstreckbar zu erklären, und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen; die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschlusse dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 36.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 1. Mai zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte resp. den Verbands-Abtheilungen in der ersten jedesjährigen Versammlung vorgelegt.

Der Etat ist in der Art aufzustellen, daß daraus getrennt ersichtlich sind:

a) die für die Gesammtverwaltung des Verbandes erforderlichen Einnahmen und Ausgaben,

b) die in den einzelnen Verbandsbezirken vorkommenden Einnahmen,

c) die in den einzelnen Verbandsbezirken

 aa) für

aa) für die Gesammtverwaltung,
bb) für die besondern Verbandszwecke,
erforderlichen Ausgaben.

In derselben Weise ist die Rechnungsführung derartig einzurichten, daß daraus sowie aus den einzelnen Kassenbüchern die für jeden Verbandsbezirk vorkommenden wirklichen Einnahmen und Ausgaben genau ersichtlich sind. Die Verwendung der Kassenbestände des einen Verbandsbezirks für Ausgaben, welche den anderen Verbandsbezirken zur Last fallen, ist nicht zulässig.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse.

Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 37.

Berichtigungen der Deichkataster finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 38.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 39.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden.

Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns bewirkt werden.

Die von dem Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 40.

§. 40.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes und der Abtheilungen desselben; er beruft die Versammlungen des Plenums und der Abtheilungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 41.

2. Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln.

Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 42.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Siehle oder Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 43.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 32.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 44.

Die Ausführung der von dem Deichamte resp. den Abtheilungen desselben oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Wach- und Hülfsmannschaften haben hierbei, und insbesondere bei Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte

stimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung der betreffenden Deichamts-Abtheilung zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß die betreffende Abtheilung des Deichamtes in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 46.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 47.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse nach Maaßgabe der ihm von dem Deichamte zu ertheilenden Instruktion und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns (§. 36.) aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichamte, resp. den Verbands-Abtheilungen vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichdeputirten vertreten lassen;

d) die

d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
e) die Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 37.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 48.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben und Grundstücke des Verbandes und der Verbandsbezirke — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. 4. Unterbeamte.

Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 49.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 50.

Für jeden Verbandsbezirk wird — außer dem zu diesem Bezirk gehörenden Stellvertreter des Deichhauptmanns — noch ein Mitglied des Deichamts, welches der entsprechenden Bezirks-Abtheilung angehört, mit der speziellen Beaufsichtigung derselben beauftragt. 5. Deichdeputirte.

Die Deichdeputirten sind in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbeamte des Verbandsbezirks verpflichtet, den Anordnungen des Deichhauptmanns und des Deichinspektors Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 51.

Die Deichdeputirten haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen.

Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 52.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichdeputirten unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 53.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt wird aus den drei Abtheilungen der Verbandsbezirke gebildet.

Dasselbe hat

a) im Plenum über alle Angelegenheiten des Deichverbandes, welche die Gesammtheit desselben betreffen, zu beschließen, soweit diese nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Plenum des Deichamtes gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband in seiner Gesammtheit verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann;
b) die Abtheilungen der drei Verbandsbezirke beschließen mit verbindlicher Kraft für die Interessenten der einzelnen Niederungen in allen, diese besonders betreffenden Angelegenheiten, soweit die Geschäfte nicht, wie oben, dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor ausschließlich zustehen, oder von dem Plenum zu fassen sind.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 54.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor, und
c) acht Deputirten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 55.

Das Deichamt versammelt sich in seiner Gesammtheit alle Jahre regelmäßig einmal, und zwar im Anfange Juni.

Im

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Gesammt-Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald dies von vier Mitgliedern verlangt wird. Die Abtheilungen treten außerdem jährlich mindestens zweimal zusammen und zwar im Anfange Mai und Ende September.

§. 56.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 57.

Das Plenum des Deichamtes kann nur beschließen, wenn mindestens sechs Mitglieder, die einzelnen Abtheilungen, wenn mindestens drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt resp. dessen Abtheilungen zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch die Mitglieder nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 58.

Die Beschlüsse werden im Plenum und in den Abtheilungen nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 59.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung im Plenum resp. in den Abtheilungen nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für dieselben zu bestellen.

§. 60.

Die Beschlüsse des Deichamtes und der Abtheilungen desselben müssen unter Bezeichnung der Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder in besondere Bücher eingetragen werden.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Plenarsitzung des Deichamtes hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

 §. 61.

§. 61.

Das Deichamt beschließt insbesondere

I. im Plenum:

a) über die zur Erfüllung der Gesammt-Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, soweit sie für alle drei Niederungen von gleichem oder doch wesentlich einwirkendem Interesse sind;

b) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 30.);

c) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters (§§. 34. 41. 46.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 48.);

d) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

e) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Gesammt-Deichverbandes;

f) über den jährlichen Etat der Deichkasse mit Rücksicht auf Nr. II. Litt. gg. und die Decharge der Rechnungen;

II. in den Abtheilungen:

aa) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke der einzelnen Verbandsbezirke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben;

bb) über Berichtigungen der Deichkataster (§§. 11. und 12.);

cc) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);

dd) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 19.);

ee) über die Vergütungen für abgetretene und ausgedeichte Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 28.);

ff) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Verbandsbezirke;

gg) über den jährlichen Etat, soweit es die Feststellung der, bei dem betreffenden Verbandsbezirk vorkommenden Einnahmen und Ausgaben anbetrifft (§. 36.b. und c.);

hh) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlr. oder mehr betreffen (§. 35.d.).

§. 62.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Siehle oder Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes oder der Bezirke;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 63.

Die beiden Stellvertreter des Deichhauptmanns müssen der ganzen Deich- und Grabenschau in allen drei Bezirken beiwohnen.

Sechster Abschnitt.

§. 64.

Wahl der Deputirten der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Wahl der Deputirten der Deichgenossen im Deichamte erfolgt in den drei zum Deichverbande gehörenden Verbandsbezirken in der Art, daß

a) der erste Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Ilvese und Heimsen, drei Deputirte,

b) der zweite Bezirk, bestehend aus den Ortschaften der Feldmark Schlüsselburg, gleichfalls drei Deputirte,

c) der dritte Bezirk, bestehend aus den Interessenten der Schlottmarsch-Niederung, zwei Deputirte,

Summa acht Deputirte und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Deputirter in jedem Bezirk aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und resp. das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Deichamtes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 65.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mindestens für fünf Morgen Land Deichkassenbeitrag leistet, mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Der Besitz von fünf Morgen Land (welchem in der Schlüsselburger Abtheilung der Besitz von einem Wohngebäude nebst zwei Morgen Land gleich steht) giebt Eine Stimme und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis zu höchstens fünf Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Deputirten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirke.

Auch

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, können das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 66.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidungen über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 67.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 68.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den Niederungen aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Ort wählt.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)